

## §9

(1) Zur Sicherung der Qualität von Fertigerzeugnissen und insbesondere von Erzeugnissen der Zulieferbetriebe für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben und bei anderen Haupterzeugnissen, deren Qualität entscheidend durch mehrere Verarbeitungsstufen in verschiedenen Industriezweigen beeinflusst wird, kann das DAMW zur staatlichen Überwachung der End- bzw. Zwischenkontrolle bestimmter Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen und im gleichen Betrieb hergestellter Zwischenprodukte staatliche Kontrollbeauftragte einsetzen.

(2) Für den Einsatz der staatlichen Kontrollbeauftragten sowie ihre Rechte und Pflichten gelten die §§ 6, 7 und 8 entsprechend.

### Die Verantwortung der den Betrieben übergeordneten Organe

## §10

(1) Der Generaldirektor der WB ist für die ständige Verbesserung der Qualität der Produktion innerhalb seines Bereiches verantwortlich. Er ist verpflichtet, ständig für eine ordnungsgemäße Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Betriebe hinsichtlich der Qualitätssicherung und -Steigerung zu sorgen.

(2) Der Generaldirektor der WB hat innerhalb der WB einen oder mehrere Verantwortliche zur Anleitung und Koordinierung der Arbeit der TKO einzusetzen. Die Verantwortlichen sind dem Generaldirektor direkt zu unterstellen. Der Generaldirektor hat für sie und für die Leiter der TKO der ihm unterstellten Betriebe Funktionspläne festzulegen sowie Umfang und Gliederung der TKO der Betriebe zu bestimmen. Das DAMW legt gemeinsam mit dem Generaldirektor der WB verbindliche Qualifikationsmerkmale für die Leiter der TKO und deren Mitarbeiter fest.

(3) Der Generaldirektor der WB ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den ihm unterstellten Betrieben und wissenschaftlich-technischen Zentren einheitliche Kennwerte für die Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse sowie Verschleiß- und Nutzungskoeffizienten erarbeiten und die Probleme der Zuverlässigkeit und Lebensdauer untersuchen zu lassen. Die ermittelten Kennwerte und Koeffizienten bilden die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsaufgaben. Sie werden Bestandteile der Erzeugnispässe und sind bei der Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds mit zugrunde zu legen.

(4) Der Generaldirektor der WB ist verpflichtet, die bezirksgeleiteten Betriebe gleichen Charakters, die keiner WB angehören, bei der fachlichen Anleitung der TKO zu unterstützen und die Leiter der TKO dieser Betriebe in die Arbeitsgruppenschulungen sowie in den Erfahrungsaustausch der zentralgeleiteten Betriebe einzubeziehen.

## §11

Der in der WB für die Arbeit der TKO Verantwortliche koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem DAMW und der WB. Er nimmt an den Leitungsbesprechungen der WB teil. Auf zentralen Veranstaltungen der WB, z. B. Tagungen der Werkleiter oder

Technischen Leiter, gibt er Qualitätsanalysen und unterbreitet Vorschläge zur Qualitätsverbesserung. Er ist Mitglied des Wissenschaftlich-technischen Beirates der WB und des zuständigen Gutachterausschusses des DAMW. Er stellt Forderungen bei der Ausarbeitung des Planes „Neue Technik“ und der Erzeugnispässe. Er nimmt zu Fachbereichstandards vor ihrer Verbindlichkeitserklärung Stellung, bestätigt die Messwürdigkeit von Exponaten für in- und ausländische Messen und unterrichtet den Generaldirektor regelmäßig über die Auswertung von Reklamationen. Er organisiert die Schulung, Anleitung und Kontrolle der Leiter der TKO der Betriebe.

## §12

Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte und die Bezirksbaudirektoren haben hinsichtlich der Qualitätssicherung und -Steigerung die gleichen Rechte und Pflichten, die in dieser Verordnung für die Generaldirektoren der WB festgelegt sind. Insbesondere haben sie Beratungen zu Qualitätsproblemen durchzuführen und einen oder mehrere Verantwortliche zur Anleitung und Koordinierung der Arbeit der TKO einzusetzen.

## §13

### Werksattest

(1) Für jede Lieferung ist nach vertraglicher Vereinbarung ein Werksattest auszustellen. Das Werksattest ist bereits bei der Bestellung anzufordern.

(2) Das Werksattest ist nur anzufordern, wenn eine technische und ökonomische Notwendigkeit hierfür vorliegt. Treten über das Vorliegen dieser Voraussetzungen Zweifelsfragen auf, so entscheidet diese die zuständige Prüfdienststelle des DAMW.

(3) Ein Werksattest kann sich auf mehrere Lieferungen innerhalb eines Vertragszeitraumes beziehen. Es ist in diesem Falle der ersten Lieferung beizufügen. Bei den späteren Lieferungen ist in den Lieferpapieren darauf Bezug zu nehmen.

(4) Das Werksattest ist eine sich aus der technologischen Notwendigkeit der laufenden Fertigungs- und Endkontrolle ergebende Bescheinigung, die die Einhaltung der in den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gütebestimmungen geforderten Qualität durch Angabe aller sich aus der laufenden Fertigungs- oder Endprüfung ergebenden technischen Daten bestätigt, die der Besteller zur sofortigen Weiterverarbeitung oder zum Gebrauch oder zur Weitergabe des Erzeugnisses bzw. zur Durchführung der Qualitätskontrolle benötigt.

(5) Das Werksattest ist zusammen mit der Lieferung abzusenden oder zu übergeben. Die Partner können andere Absendefristen vereinbaren. Abweichend davon ist bei Importlieferungen die Frist zur Beibringung von Kontrollzertifikaten oder ausländischen Werksattesten in jedem Falle im Vertrag zu vereinbaren.

(6) Besondere Festlegungen über den Inhalt von Werksattesten für Erzeugnisse einzelner Industriezweige können von den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates oder vom Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des DAMW durch Verfügung geregelt werden.